



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. September 2006</b>	<b>Nummer 21</b>
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
11.8.2006	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg (RuBZV) .....	346
11.8.2006	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft (Außenwirtschaftszuständigkeitsverordnung – AWZV) .....	349
11.8.2006	Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Soziales und Versorgung im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Versorgungsverwaltungszuständigkeitsverordnung – VersVwZV) .....	349
14.8.2006	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg .....	352
24.8.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckerländische Seenlandschaft“ .....	352
30.8.2006	Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter des Landesarbeitsgerichts Brandenburg an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter LAG – ZuEhRiLAGV) .....	366

**Verordnung über richter- und beamtenrechtliche  
Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit,  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichts-  
barkeit und den Staatsanwaltschaften  
im Land Brandenburg (RuBZV)**

Vom 11. August 2006

Auf Grund

1. des § 2a des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg vom 10. Juli 1991 (GVBl. S. 288), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 346) eingefügt worden ist,
2. des § 24 Abs. 1 Satz 1, des § 27 Abs. 1 Satz 4, des § 30 Satz 2, des § 31 Abs. 5 Satz 2, des § 36 Abs. 3 Satz 2, des § 37 Satz 3, des § 46 Abs. 5, des § 51 Abs. 5 Satz 1, des § 93 Abs. 3 Satz 1 und des § 115 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),
3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
4. des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
5. des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
6. des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
7. des § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
8. des § 6 Satz 5, des § 8 Satz 2, des § 13 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,

9. des § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), der durch Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
10. des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richternebenberufungsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
11. des § 17 Abs. 2 Satz 2, des § 34 Abs. 5, des § 35 Abs. 2 Satz 2 und des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
12. des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet die Ministerin der Justiz unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004:

§ 1

**Ernennung der Beamten, Folgezuständigkeiten**

- (1) Die der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis zur Ernennung der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes wird dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg und dem Präsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg für die Beamten ihres Geschäftsbereichs übertragen. Dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird diese Befugnis für die Beamten der brandenburgischen Verwaltungsgerichte übertragen.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Dienstbehörden wird in demselben Umfang auch die Befugnis der obersten Dienstbehörde übertragen für
  1. Entscheidungen nach § 24 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 93 Abs. 3 Satz 1 (Feststellung der Beendigung des Dienstverhältnisses) und § 115 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand),
  2. Zustimmungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Absehen von der Rückforderung von Bezügen),
  3. die Feststellung der Laufbahnbefähigung für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren und gehobenen Dienstes gemäß § 39 der Laufbahnverordnung,
  4. Beförderungen im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes,

5. die Ausübung der Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten nach § 17 Abs. 2 des Landesdisziplinalgesetzes,
6. die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß nach § 34 Abs. 3 Nr. 1, die Erhebung der Disziplinaranzeige nach § 35 und den Erlass des Widerspruchsbescheids nach § 42 Abs. 2 des Landesdisziplinalgesetzes,
7. die Gewährung und Versagung von Jubiläumsgewährungen nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgewährungen an Beamte und Richter des Bundes.

(3) Die Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen bleiben unberührt.

## § 2

### **Versetzung und Abordnung von Beamten, Abordnung von Richtern**

(1) Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg sind für die Befugnis des Dienstvorgesetzten zur Versetzung und Abordnung der Beamten ihres Geschäftsbereichs und für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung von Beamten in den Landesdienst (§§ 86 bis 88 des Landesbeamtengesetzes) zuständig. Die Befugnis zur Abordnung kann für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstbehörden sind für die Abordnung von Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 37 des Deutschen Richtergesetzes) sowie für die Verwendung von Richtern auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) und Richtern kraft Auftrags (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes) ihres Geschäftsbereichs zuständig.

(3) Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist zuständig für die Abordnung von brandenburgischen Verwaltungsrichtern auf Lebenszeit oder auf Zeit sowie für die Verwendung von brandenburgischen Verwaltungsrichtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags. Artikel 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg bleibt unberührt.

## § 3

### **Sonstige Zuständigkeiten**

(1) Dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg und dem Präsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg werden für die Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs die folgenden, der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse übertragen:

1. Entscheidung über die Erteilung von Aussagegenehmigungen nach Beendigung des Richter- oder Beamtenverhältnisses (§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, § 11

Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes), soweit die Versagung der Genehmigung nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist; die Befugnis kann auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden,

2. Entscheidungen in Nebentätigkeitsangelegenheiten (§§ 30 bis 35 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in Verbindung mit der Richter Nebentätigkeitsverordnung) und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Richter- und Beamtenverhältnisses (§ 36 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Befugnis kann auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden,
3. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 37 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Befugnis kann auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden,
4. Ersatz von Sachschäden (§ 46 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Befugnis kann auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden,
5. Gewährung von Sonderurlaub (§ 6 Satz 2, § 8 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
6. Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
7. Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung,
8. Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 4 der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 49 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
9. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (§ 51 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
10. Kürzung der Anwärterbezüge (§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg werden für die Richter und Beamten der brandenburgischen Verwaltungsgerichte die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 5 und 8 sowie für die Präsidenten der brandenburgischen Verwaltungsgerichte weiter die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 9 übertragen. Den Präsidenten der brandenburgischen Verwaltungsgerichte werden für die Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Befugnisse zu Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 9 mit der Maßgabe übertragen, dass die Entscheidung der Behördenleitung obliegt.

(2) Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg sind für die Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs zuständig für die folgenden Befugnisse des Dienstvorgesetzten:

1. Bewilligung und Widerruf von Teilzeitbeschäftigung (§ 39 des Landesbeamtengesetzes, §§ 6a, 6c des Brandenburgischen Richtergesetzes),
2. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 39c des Landesbeamtengesetzes, § 5 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
3. Beurlaubungen aus Arbeitsmarktgründen (§ 39d des Landesbeamtengesetzes, § 6 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
4. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes bei Amtspflichtverletzungen (§ 44 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
5. Angelegenheiten des Mutterschutzes und der Elternzeit (§ 49 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung und der Elternzeitverordnung),
6. Durchsetzung übergegangener Schadensersatzansprüche außer bei Dienstunfällen (§ 56 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
7. Entscheidungen nach § 17 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes (Belassen von Leistungen),
8. Gewährung von Sonderurlaub nach § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes, sofern die Dauer des Urlaubs fünf Tage überschreitet,
9. Weisungen nach den §§ 111 Abs. 1 Satz 3, 115a des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes (Ärztliche Untersuchung und Beobachtung),
10. Feststellungen nach den §§ 112 Abs. 1, 115a des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes (Feststellung der Dienstunfähigkeit),
11. Mitteilungen nach den §§ 113 Abs. 1, 115a des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes (Zwangspensionierungsverfahren).

(3) Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg und der Präsident des Finanzgerichts des Landes Brandenburg sind für die Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg für die Richter der brandenburgischen Verwaltungsgerichte für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§§ 3, 4 des Bundesumzugskosten-

gesetzes) und die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 des Bundesumzugskostengesetzes) zuständig, soweit nicht für die den Umzug veranlassende Maßnahme die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde gegeben ist.

#### § 4

#### Sonderzuständigkeiten

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist für die Richter und Beamten seines Geschäftsbereichs, der Geschäftsbereiche des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg und des Präsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg sowie für die Richter und Beamten der brandenburgischen Verwaltungsgerichte für die folgenden Entscheidungen zuständig:

1. Entscheidungen in Dienstunfallsachen; insoweit ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, unbeschadet anderweitiger Zuständigkeiten, Personalakten führende Stelle im Sinne des § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung,
2. Durchsetzung übergegangener Schadensersatzansprüche aus Dienstunfällen (§ 56 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
3. Gewährung (Berechnung und Zahlbarmachung) der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes).

#### § 5

#### Vorverfahren und Vertretung des Dienstherrn

(1) Die der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis zur Entscheidung über den Widerspruch eines Richters, eines Beamten, eines Richters oder eines Beamten im Ruhestand, eines früheren Richters oder eines früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht (§ 26 des Deutschen Richtergesetzes) oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf eine Leistung wird den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstbehörden sowie dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen, soweit sie selbst oder ihnen nachgeordnete Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes). Für Widersprüche gegen Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des § 4 ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zuständig.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben oder hätten entscheiden müssen. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium der Justiz oder, soweit es sich um Angelegenheiten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg handelt, dessen Präsident zuständig.

#### § 6

#### **Übergangsvorschriften**

Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung andere als die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

#### § 7

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 910), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. II S. 298), außer Kraft.

(3) Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit bleiben unberührt.

Potsdam, den 11. August 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

#### **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft (Außenwirtschaftszuständigkeitsverordnung – AWZV)**

Vom 11. August 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I

S. 2068, 2069) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung:

#### § 1

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigungen nach § 49 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2006

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

#### **Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Soziales und Versorgung im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Versorgungsverwaltungszuständigkeitsverordnung – VersVwZV)**

Vom 11. August 2006

Auf Grund

1. des § 7a Abs. 2 erster Halbsatz des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) eingefügt worden ist,
2. des § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1),
3. des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186)

verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

### § 1

(1) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständig für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben. Es nimmt als Versorgungsamt auch die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem Landesversorgungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr. Bei der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes wird das Landesamt für Soziales und Versorgung als Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle oder Orthopädische Versorgungsstelle tätig.

(2) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist Integrationsamt im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Errichtung der Versorgungsämter im Land Brandenburg vom 29. Januar 1991 (GVBl. S. 29),
2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz vom 17. Januar 1995

(GVBl. II S. 210), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1996 (GVBl. II S. 863),

3. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 21. Dezember 1995 (GVBl. II S. 846), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1996 (GVBl. II S. 862), und
4. die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. II S. 571)

außer Kraft.

Potsdam, den 11. August 2006

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

### Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe
<b>1</b>	<b>Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)</b>	
	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Versorgung der Opfer von Gewalttaten und Versorgung der Hinterbliebenen
<b>2</b>	<b>Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)</b>	
	§ 88 Abs. 1 Satz 2	Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 80 bis 84 SVG)
<b>3</b>	<b>Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)</b>	
	§ 51 Abs. 1	Versorgung beschädigter Zivildienstleistender nach Beendigung des Zivildienstes und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 47 bis 49 ZDG)
<b>4</b>	<b>Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)</b>	
4.1	§ 10 Abs. 1 Satz 1	Versorgung von Personen, die infolge politischer Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 4 und 5 HHG) sowie Unterhaltsbeihilfe für Angehörige (§ 8 HHG)
4.2	§ 10 Abs. 2	Gewährung von Eingliederungshilfen (§§ 9a bis 9c HHG) und Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG
<b>5</b>	<b>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)</b>	
	§ 64 Abs. 1 Satz 1	Versorgung von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 60 bis 63 Abs. 1 IfSG)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe
<b>6</b>	<b>Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG)</b>	
6.1	§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 HHG	Gewährung von Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistungen an Personen, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben (§§ 17 bis 19 StrRehaG)
6.2	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Versorgung von Personen, die infolge rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 21 und 22 StrRehaG)
<b>7</b>	<b>Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)</b>	
	§ 12 Abs. 4 Satz 2	Versorgung von Personen, die infolge rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 3 und 4 VwRehaG)
<b>8</b>	<b>Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenanzuwendungsgesetz – VertrZuwG)</b>	
	§ 5 Satz 2	Gewährung und Auszahlung der Vertriebenenanzuwendung (§ 3 VertrZuwG)
<b>9</b>	<b>Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG)</b>	
	§ 11 Abs. 1 Satz 1	Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung und finanzieller Hilfe (§§ 2 und 3 AntiDHG) sowie Hilfe für Hinterbliebene (§ 4 AntiDHG)
<b>10</b>	<b>Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlussgesetz – UntAbschlG)</b>	
	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Gewährung laufender Leistungen zum Ausgleich der durch erhebliche Gesundheitsschäden infolge medizinischer Betreuungsmaßnahmen bedingten wirtschaftlichen Folgen (§ 4 UntAbschlG)
<b>11</b>	<b>Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX)</b>	
11.1	§ 69 Abs. 1 Satz 1	Feststellung der Behinderung und sonstiger gesundheitlicher Merkmale sowie Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen (§ 69 Abs. 1 und 5 SGB IX)
11.2	§ 119 Abs. 3 Satz 2 und 4	Berufung des Mitglieds für die Vertretung des Integrationsamtes im Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt und Berufung seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin
11.3	§ 120 Abs. 3 Satz 2 und 3	Berufung des Mitglieds für die Vertretung des Integrationsamtes in den Widerspruchsausschüssen der Bundesagentur für Arbeit und Berufung seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin
11.4	§ 148 Abs. 4 Satz 1	Bekanntmachung des Prozentsatzes im Sinne des § 148 Abs. 1 SGB IX („pauschaler Vomhundertsatz“)
11.5	§ 150 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über Anträge auf Fahrgelderstattung und Vorauszahlung sowie Auszahlung der Erstattungsbeträge
11.6	§ 150 Abs. 4	Entscheidung über die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen bei länderübergreifendem Nahverkehr
<b>12</b>	<b>Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung – AufwErstV)</b>	
	§ 1 Abs. 3 Satz 1	Durchführung der Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen (§§ 2 bis 4 AufwErstV)

## **Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg**

Vom 14. August 2006

Auf Grund des Artikels 90 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298) hat die Landesregierung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg vom 4. Juli 2000 (GVBl. II S. 242), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2004 (GVBl. II S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I. wird eingefügt:

„Die nachfolgend verwendeten Personen-, Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, anderen Bundesländern und auswärtigen Staaten (Artikel 32 Abs. 3 GG), dem Heiligen Stuhl, den Kirchen und Religionsgemeinschaften ist der Ministerpräsident zu unterrichten. Dies gilt auch für den Gang der Verhandlungen. Die Unterrichtung kann entfallen bei Ressortabkommen, denen keine grundsätzliche politische Bedeutung zukommt, sowie bei laufenden Verwaltungsangelegenheiten im Zuge der Verhandlungen. Förmliche Verhandlungen mit auswärtigen Staaten (Artikel 32 Abs. 3 GG) bedürfen der Zustimmung des Ministerpräsidenten.“

3. Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) die Staatskanzlei bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen der zentralen Normprüfung.“

4. § 12 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Entwürfe von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen sowie Beitritt zu und Kündigung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen nach § 3 Abs. 3 mit Ausnahme von Ressortabkommen, denen keine grundsätzliche politische Bedeutung zukommt.“

5. § 27 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg tritt mit Wirkung vom 15. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 14. August 2006

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

## **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“**

Vom 24. August 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2003 (GVBl. II S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „63 969 Hektar“ durch die Angabe „63 958,4 Hektar“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 100 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die Verordnung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2



aufgeführten 20 topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 315 Flurkarten und in den in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführten elf Liegenschaftskarten.“

2. Die topografischen Karten mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘“, im Maßstab 1 : 25 000; Blatt 1, 7, 10 und 17, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 6 versehen und von der Siegelverwahrerin am 29. Januar 1997 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘“, im Maßstab 1 : 25 000, Blatt 1, 7, 10 und 17, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 14. August 2006 unterschrieben worden sind.

3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘“, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Siegelverwahrerin unterschrieben worden sind, laufende Nummern:

- 35, Gemarkung Boitzenburg, Flur 10, Maßstab 1 : 2 000, unterzeichnet am 28. Januar 1997,  
 208, Gemarkung Parmen, Flur 2, Maßstab 1 : 2 000, unterzeichnet am 27. Januar 1997,  
 210, Gemarkung Parmen, Flur 4, Maßstab 1 : 2 000, unterzeichnet am 27. Januar 1997,  
 228, Gemarkung Röddelin, Flur 2, Maßstab 1 : 4 000, unterzeichnet am 28. Januar 1997,  
 230, Gemarkung Röddelin, Flur 4, Maßstab 1 : 2 000, unterzeichnet am 28. Januar 1997,

werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘“, im Maßstab 1 : 2 000, laufende Nummern:

- 35, Gemarkung Boitzenburg, Flur 10,  
 208, Gemarkung Parmen, Flur 2,  
 210, Gemarkung Parmen, Flur 4,  
 228a, Gemarkung Röddelin, Flur 2 (Teil a),  
 228b, Gemarkung Röddelin, Flur 2 (Teil b),  
 228c, Gemarkung Röddelin, Flur 2 (Teil c),  
 228d, Gemarkung Röddelin, Flur 2 (Teil d),  
 230, Gemarkung Röddelin, Flur 4,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 14. August 2006 unterschrieben worden sind.

4. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘“, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 6 versehen und von der Siegelverwahrerin unterschrieben worden sind, laufende Nummern:

- 243, Gemarkung Rutenberg, Flur 6, Maßstab 1 : 3 000, unterzeichnet am 29. Januar 1997,  
 268, Gemarkung Templin, Flur 15, Maßstab 1 : 2 500, unterzeichnet am 28. Januar 1997,

werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘“, im Maßstab 1 : 2 000, laufende Nummern:

- 243a, Gemarkung Rutenberg, Flur 6 (Teil a),  
 243b, Gemarkung Rutenberg, Flur 6 (Teil b),  
 268, Gemarkung Templin, Flur 15,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 14. August 2006 unterschrieben worden sind.

5. In der als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Norduckermärkische Seenlandschaft‘ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 36) beigefügten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.

## 6. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

**1. Topografische Karte Maßstab 1 : 100 000**

Titel: Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“	
<b>Unterzeichnung</b>	
unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), am 23.10.1997	

**2. Topografische Karten Maßstab 1 : 25 000**

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“	
<b>Blatt</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 14.08.2006
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), am 29.1.1997
3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
7	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
8	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
9	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
10	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
12	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
13	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
14	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
15	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
16	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
17	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
18	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
19	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
20	gesiegelt mit Siegel des MUNR, Siegelnummer 9

**3. Flurkarten**

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Ahrendorf	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
2	Annenwalde	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
3	Annenwalde	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
4	Annenwalde	3	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
5	Annenwalde	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
6	Annenwalde	2 (Bei- blatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
7	Annenwalde	2 (Bei- blatt 2)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
8	Arenssee	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
9	Arenssee	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
10	Arenssee	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
11	Arenssee	4	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
12	Beenz	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
13	Beenz	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
14	Beenz	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
15	Beenz	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
16	Beenz	1 (Bei- blatt)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
17	Bergholz	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
18	Bergholz	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
19	Bergholz	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
20	Beutel	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
21	Beutel	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
22	Beutel	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
23	Beutel	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
24	Beutel	5	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
25	Beutel	6	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
26	Boitzenburg	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
27	Boitzenburg	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
28	Boitzenburg	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
29	Boitzenburg	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
30	Boitzenburg	5	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
31	Boitzenburg	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
32	Boitzenburg	7	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
33	Boitzenburg	8	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
34	Boitzenburg	9	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
36	Boitzenburg	11	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
37	Boitzenburg	12	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
38	Boitzenburg	13	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
39	Boitzenburg	14	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
40	Buchenhain	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
41	Buchenhain	2	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
42	Buchenhain	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
43	Buchenhain	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
44	Buchenhain	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
45	Buchenhain	6	5 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
46	Buchenhain	7	4 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
47	Buchenhain	8	5 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
48	Buchenhain	9	5 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
49	Buchenhain	10	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
50	Buchenhain	11	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
51	Buchenhain	12	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
52	Buchenhain	13	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
53	Buchenhain	14	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
54	Buchenhain	15	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
55	Buchenhain	16	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
56	Buchenhain	17	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
57	Buchenhain	18	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
58	Buchenhain	19	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
59	Christianenhof	1	4 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
60	Damerow	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
61	Densow	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
62	Densow	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
63	Densow	3	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
64	Densow	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
65	Densow	5	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
66	Ferdinandshorst	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
67	Ferdinandshorst	2	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
68	Ferdinandshorst	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
69	Ferdinandshorst	4	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
70	Funkenhagen	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
71	Funkenhagen	2	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
72	Funkenhagen	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
73	Funkenhagen	4	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
74	Funkenhagen	5	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
75	Funkenhagen	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
76	Funkenhagen	7	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
77	Funkenhagen	8	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
78	Funkenhagen	9	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
79	Funkenhagen	10	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
80	Funkenhagen	11	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
81	Fürstenwerder	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
82	Fürstenwerder	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
83	Fürstenwerder	3	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
84	Fürstenwerder	4	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
85	Fürstenwerder	5	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
86	Fürstenwerder	6	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
87	Fürstenwerder	7	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
88	Fürstenwerder	8	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
89	Fürstenwerder	9	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
90	Fürstenwerder	10	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
91	Fürstenwerder	11	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
92	Fürstenwerder	12	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
93	Fürstenwerder	13	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
94	Fürstenwerder	14	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
95	Fürstenwerder	15	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
96	Fürstenwerder	16	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
97	Fürstenwerder	17	500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
98	Fürstenwerder	18	500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
99	Fürstenwerder	19	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
100	Gandenitz	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
101	Gandenitz	2	1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
102	Gandenitz	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
103	Gandenitz	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
104	Gandenitz	5	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
105	Gandenitz	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
106	Gandenitz	7	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
107	Gandenitz	8	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
108	Gollmitz	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
109	Gollmitz	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
110	Gollmitz	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
111	Gollmitz	4	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
112	Gollmitz	6	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
113	Groß-Sperrenwalde	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
114	Güstow	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
115	Güstow	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
116	Hammelspring	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
117	Hammelspring	7	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
118	Hammelspring	8	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
119	Hammelspring	9	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
120	Hammelspring	10	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
121	Hammelspring	11	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
122	Hardenbeck	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
123	Hardenbeck	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
124	Hardenbeck	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
125	Hardenbeck	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
126	Hardenbeck	2 (Bei- blatt)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
127	Hardenbeck	3 (Bei- blatt)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
128	Herzfelde	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
129	Herzfelde	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
130	Herzfelde	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
131	Herzfelde	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
132	Hindenburg	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
133	Hindenburg	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
134	Horst	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
135	Jakobshagen	1	9 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
136	Jakobshagen	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
137	Jakobshagen	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
138	Jakobshagen	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
139	Jakobshagen	4 (Bei- blatt)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
140	Klaushagen	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
141	Klaushagen	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
142	Klaushagen	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
143	Klaushagen	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
144	Klaushagen	2 (Bei- blatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
145	Klaushagen	2 (Bei- blatt 2)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
146	Klein-Sperren- walde	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
147	Klosterwalde	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
148	Klosterwalde	2	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
149	Klosterwalde	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
150	Klosterwalde	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
151	Klosterwalde	5	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
152	Klosterwalde	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
153	Klosterwalde	5 (Bei- blatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
154	Klosterwalde	5 (Bei- blatt 2)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
155	Kraatz	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
156	Kraatz	2	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
157	Kraatz	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
158	Kraatz	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
159	Kröchlendorf	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
160	Lychen	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
161	Lychen	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
162	Lychen	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
163	Lychen	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
164	Lychen	5	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
165	Lychen	6	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
166	Lychen	7	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
167	Lychen	8	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
168	Lychen	9	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
169	Lychen	10	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
170	Lychen	11	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
171	Lychen	12	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
172	Lychen	13	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
173	Lychen	14	1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
174	Lychen	15	1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
175	Lychen	16	1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
176	Lychen	17	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
177	Lychen	19	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
178	Lychen	20	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
179	Lychen	21	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997



Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
180	Lychen	22	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
181	Lychen	23	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
182	Lychen	24	4 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
183	Lychen	25	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
184	Lychen	26	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
185	Lychen	27	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
186	Lychen	28	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
187	Lychen	29	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
188	Lychen	30	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
189	Metzelthin	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
190	Metzelthin	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
191	Metzelthin	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
192	Metzelthin	4	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
193	Metzelthin	5	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
194	Metzelthin	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
195	Metzelthin	7	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
196	Metzelthin	8	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
197	Metzelthin	9	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
198	Metzelthin	10	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
199	Metzelthin	11	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
200	Naugarten	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
201	Naugarten	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
202	Netzow	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
203	Netzow	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
204	Netzow	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
205	Netzow	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
206	Ottenhagen	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
207	Parmen	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
209	Parmen	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
211	Parmen	5	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
212	Parmen	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
213	Parmen	7	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
214	Parmen	8	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
215	Parmen	9	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
216	Petznick	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
217	Petznick	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
218	Petznick	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
219	Petznick	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 27.1.1997
220	Prenzlau	29	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
221	Prenzlau	30	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
222	Raakow	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
223	Retzow	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
224	Retzow	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
225	Retzow	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
226	Retzow	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
227	Retzow	5	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
229	Röddelin	3	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
231	Röddelin	5	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
232	Röddelin	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
233	Rosenow	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
234	Rosenow	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
235	Rosenow	3	10 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
236	Rosenow	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
237	Rosenow	5	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
238	Rutenberg	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
239	Rutenberg	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
240	Rutenberg	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
241	Rutenberg	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
242	Rutenberg	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
244	Rutenberg	7	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
245	Rutenberg	8	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
246	Schapow	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
247	Schönermark	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
248	Schönermark	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
249	Tangersdorf	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
250	Tangersdorf	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
251	Tangersdorf	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
252	Tangersdorf	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
253	Tangersdorf	3 (Bei- blatt)	625, 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
254	Templin	1	2 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
255	Templin	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
256	Templin	3	2 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
257	Templin	4	2 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
258	Templin	5	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
259	Templin	6	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
260	Templin	7	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
261	Templin	8	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
262	Templin	9	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
263	Templin	10	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
264	Templin	11	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
265	Templin	12	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
266	Templin	13	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
267	Templin	14	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
269	Templin	16	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
270	Templin	17	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
271	Templin	18	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
272	Templin	19	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
273	Templin	20	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
274	Templin	21	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
275	Templin	22	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
276	Templin	23	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
277	Templin	28	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
278	Templin	29	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
279	Templin	30	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
280	Templin	31	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
281	Templin	32	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
282	Templin	41	1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
283	Templin	42	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
284	Templin	43	1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
285	Templin	44	2 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
286	Thiesurt-Mühle	1	2 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
287	Thomsdorf	1	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
288	Thomsdorf	2	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
289	Thomsdorf	3	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
290	Thomsdorf	4	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
291	Thomsdorf	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
292	Thomsdorf	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
293	Thomsdorf	7	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
294	Thomsdorf	8	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
295	Thomsdorf	9	10 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
296	Thomsdorf	10	400	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
297	Warthe	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
298	Warthe	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
299	Warthe	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
300	Warthe	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
301	Warthe	5	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
302	Warthe	6	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
303	Warthe	7	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
304	Warthe	8	9 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
305	Warthe	6 (Bei- blatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
306	Warthe	6 (Bei- blatt 2)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
307	Weggun	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
308	Weggun	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
309	Weggun	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
310	Wichmannsdorf	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
311	Wichmannsdorf	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
312	Wichmannsdorf	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
313	Wichmannsdorf	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 28.1.1997
314	Wichmannsdorf	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
315	Wichmannsdorf	6	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
316	Wichmannsdorf	4 (Bei- blatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
317	Wichmannsdorf	4 (Bei- blatt 2)	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
318	Wittstock	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
319	Zerwelin	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
320	Zerwelin	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
321	Zerwelin	3	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997
322	Zerwelin	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29.1.1997

#### 4. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
35	Boitzenburg	10	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
208	Parmen	2	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
210	Parmen	4	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
228a	Röddelin	2 (Teil a)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
228b	Röddelin	2 (Teil b)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
228c	Röddelin	2 (Teil c)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
228d	Röddelin	2 (Teil d)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
230	Röddelin	4	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
243a	Rutenberg	6 (Teil a)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
243b	Rutenberg	6 (Teil b)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006
268	Templin	15	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 14.08.2006

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. August 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen  
Richter des Landesarbeitsgerichts Brandenburg  
an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg  
(Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter LAG –  
ZuwEhRiLAGV)**

Vom 30. August 2006

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit  
der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröf-  
fentlichten bereinigten Fassung verordnet die Ministerin der  
Justiz:

## § 1

Die für das Landesarbeitsgericht Brandenburg berufenen eh-  
renamtlichen Richter werden mit Wirkung zum 1. Januar 2007  
für die restliche Dauer ihrer Amtszeit dem Landesarbeits-  
gericht Berlin-Brandenburg zugewiesen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. August 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger



## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

368

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 21 vom 11. September 2006

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0